

An das
Veterinärinstitut

Über das Veterinäramt
des Landkreises / der Stadt

Vorgangsnummer des Landkreises

Probenbegleitschein Zur Untersuchung von Wildvögeln auf Aviäre Influenza

Angaben des Einsenders

Name _____
Anschrift/ Dienststelle _____
Tel. und / oder Handy-Nr. _____

Angaben zum Ort der Probenahme

Gemeinde _____
Revier / Fundort _____
(möglichst genaue Ortsangabe)

Vogel / Tier
 gefangen / erlegt
oder Kotbeprobung

 tot / erkrankt gefunden

Angaben zur Probe

(durch Veterinäramt)

Datum der Probenahme: _____

Proben kühl halten

nicht einfrieren!!

Gemeindekennziffer 03

Beobachtungsgebiet
 Schutzzone

Rachentupferprobe
 Kloakentupferprobe
 Kotprobe
 Teil des Darmes
 ganzes Tier

Fortlaufende Einsender-Nr.	Vogel- / Tierart (genaue Artbezeichnung)	Bemerkungen (z.B. Koordinaten des Fundortes)

Eingang Landkreis / Stadt

Eingang VI

Merkblatt zum Wildvogelmonitoring 2016

1. Grundlagen

Gemäß der Risikobewertung des FLI zur „Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Influenzavirus (HPAI) in Hausgeflügelbestände in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 14. März 2016 wird das Risiko der Einschleppung von HPAI durch Wildvögel als gering bis mäßig eingeschätzt. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Beginn des Vogelzugs ab August sich das Risiko vermutlich erhöhen wird.

Die Prävalenz von HPAI scheint bei Wildvögeln sehr gering zu sein. Dagegen wird das niedrigpathogene Influenzavirus (LPAI) weltweit regelmäßig in geringer bis moderater Prävalenz gefunden. Die Erfahrungen aus den Untersuchungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Wildvögel tatsächlich eine große Rolle in der weiträumigen geographischen Übertragung von Influenzaviren spielen. LPAI führt in der Regel bei Wildvögeln zu keinen Krankheitssymptomen. Entsprechende Expositionsmöglichkeiten sowie Dispositionen auf Wirts- und Virusseite vorausgesetzt, sind jedoch Übergänge von Wildvögeln auf Hausgeflügel möglich. Viren der Subtypen H5 und H7 können in Hausgeflügel spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren, die die eigentlichen Erreger der Klassischen Geflügelpest darstellen. Die Klassische Geflügelpest verläuft besonders in Hühner- und Putenbeständen mit sehr hohen Verlustraten und ist daher weltweit von großer wirtschaftlicher Bedeutung. HPAI-Viren können, bei Exposition einer hohen Infektionsdosis, auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Vorbeugung und Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest erfolgt über die Vorgaben der Geflügelpestverordnung. Entscheidend in diesem Zusammenhang sind Biosicherheitsmaßnahmen, die das Entstehen und die Verbreitung der Erreger in Hausgeflügelhaltungen verhindern sollen. Monitoringuntersuchungen sowohl in Hausgeflügelbeständen als auch bei Wildvögeln dienen dazu, evtl. Viruseinträge in die Population rechtzeitig zu erkennen bzw. grundsätzlich einen Überblick über das Vorkommen von Influenzaviren zu bekommen. Es wird zwischen dem aktiven und passiven Monitoring unterschieden.

In der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung – WvGeflpestMonV) vom 8. März 2016 werden die Vorgaben zum aktiven Monitoring festgelegt. Es sollen aussagefähige Daten zum Vorkommen von Influenzaviren durch die Beprobung lebender Wildvögel gewonnen werden. Hier kommt der allgegenwärtigen Stockente, aber auch Gänsen und Schwänen, eine besondere Bedeutung zu. Da ein Großteil dieser Arten dem Jagdrecht unterliegt und in vielen Landkreisen in beträchtlicher Zahl zur Strecke kommt, ist die Beprobung frisch erlegter Enten und Gänse ein naheliegender Weg.

Daneben werden im passiven Monitoring tot gefundene oder krank gefangene/erlegte Wildvögel untersucht. Das passive Monitoring wird landesweit durchgeführt. Es soll unter Einbeziehung von Naturschutz-, Jagd- sowie ornithologischen Organisationen helfen, frühzeitig über ungewöhnlich hohe Sterblichkeitsraten sowie Seuchenausbrüche, insbesondere bei Wasservogelarten, Kenntnis zu erlangen.

Merkblatt zum Wildvogelmonitoring 2016

2. Untersuchungsgebiete im aktiven Monitoring

Ziel ist die Beprobung von im Rahmen der Jagd erlegten Wildvögeln, insbesondere von Arten aus der Ordnung der Gänsevögel (Enten, Gänse) und von frischen Kotproben von den übrigen Wildvogelarten in den Monaten September bis Januar bzw. von frischen Kotproben während der übrigen Monate des Jahres von sämtlichen Wildvogelarten. Die Proben sollen möglichst über die Fläche verteilt genommen werden. Unter Berücksichtigung der Geflügeldichte, den zunehmenden Anteil von Freilandhaltungen und den ubiquitär und zahlreich vorkommenden Wildvögeln ergibt sich folgende Verteilung im aktiven Monitoring:

Lk Friesland	Jadebusen	20 Proben
Lk Wesermarsch		40 Proben
Lk Aurich	Dollart	25 Proben
Lk Leer		25 Proben
Stadt Emden		10 Proben
LK Cloppenburg	Beprobung vorrangig an Wasserstellen in der Nähe zu Freilandhaltungen	60 Proben
LK Diepholz		60 Proben
LK Emsland		120 Proben
LK Oldenburg		60 Proben
LK Osnabrück		60 Proben
LK Vechta		60 Proben
LK Grafschaft Bentheim		60 Proben
LK Cuxhaven	Nordseeküste/Elbesaum	60 Proben
Lk Harburg	Vorrangig Elbtalaue	60 Proben
Weitere Landkreise		30 Proben
Summe für Niedersachsen		750 Proben

Die kommunalen Behörden verteilen die jeweilige Probenzahl auf beteiligte Jägerschaften/ Hegegründe bzw. Reviere. **Zur Schaffung einer ausreichenden Flächenrepräsentanz sollte die Probenzahl je Gemeinde 40 Proben nicht überschreiten.**

Die persönliche Ansprache der Beteiligten wird empfohlen.

Das aktive Monitoring wird in Abhängigkeit vorgegebener Jagdzeiten vorrangig in den Monaten September bis Januar durchgeführt. Während des gesamten Jahres können frische Proben von beobachtet abgesetztem Kot von sämtlichen Wildvogelarten genommen werden.

Merkblatt zum Wildvogelmonitoring 2016

3. Probenahme (aktives und passives Monitoring)

Folgende Materialien sind für die Untersuchung auf Aviäre Influenza geeignet:

- Kombinierte Kloaken- und Rachtupfer (Regelverfahren bei jagdbaren Arten)
- Frische Proben von beobachtet abgesetztem Kot (Regelverfahren bei nicht jagdbaren Arten)

Die örtlichen Veterinärämter instruieren die beteiligten Personen über die Details zur Probenahme, zum Transport/Versand und zur Dokumentation.

Auf dem Probenbegleitschein können zwar mehrere Einzelproben einer Vogelart und eines Probenortes zusammengefasst werden, für jede weitere Vogelart ist jedoch ein eigener Probenbegleitschein zu verwenden. Die Art ist unbedingt präzise anzugeben, Angaben wie „Wildente“, „Wildgans“ oder „Schwan“ o. ä. genügen nicht. Der vorgegebene Probenbegleitschein ist unbedingt zu nutzen und vollständig auszufüllen. Proben mit unvollständigen Begleitscheinen können nicht ausgewertet werden und sind daher nutzlos.

Bei beringten Vögeln ist die Ringnummer mit Angaben zum Zustand des Vogels und zu den Fundumständen einer der drei deutschen Beringungszentralen zu melden.

4. Hygienemaßnahmen

Alle Personen, die im Rahmen dieses Monitoring Proben nehmen, sind dadurch keinem besonderen Risiko ausgesetzt.

Dennoch sollten zur Vorsicht folgende Maßnahmen beachtet werden:

- Personen mit eigenem Hausgeflügel oder Kontakt zu Geflügelbeständen sollten am Monitoring nicht beteiligt werden
- Tragen von Einmalhandschuhen, Einmalkitteln und einem einfachen chirurgischen Mundschutz bei der Bergung kranker/toter Tiere
- nach der Bergung und Ablegen der Schutzkleidung gründliches Waschen der Hände
- nicht mit ungereinigten Händen Gesicht / Augenbereich berühren
- bei der Verwertung der Enten Federn, Innereien u.a. so entsorgen, dass keine anderen Vögel damit Kontakt bekommen können.

Weitere Informationen stellt das Nds. Landesgesundheitsamt unter zur Verfügung unter:

http://www.nlga.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=6646&article_id=19368&psmand=20

5. Probentransport

Die Probenmaterialien müssen umgehend, d.h. möglichst noch am Tag der Beprobung / Erlegung, spätestens aber bis zum nächsten Mittag dem zuständigen Veterinäramt zur Weitersendung zugeleitet werden. Auf gute Kühlung ist zu achten, jedoch Proben nie gefrieren!. Ggf. können Tupferproben nach Absprache auch direkt versandt werden.

Sprechen sie unbedingt vor der Probenahme den Probentransport mit dem Veterinäramt ab.

Merkblatt zum Wildvogelmonitoring 2016

6. Auswertungen, Informationen

Der Einsender wird von der jeweiligen Kommune nur bei Positivbefunden über das Untersuchungsergebnis informiert. Allgemeine Informationen zur Geflügelpest sind im Internet unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abzurufen.

7. Weitere Maßnahmen

Die Beobachtung und Kontrolle der Wildvögel in ganz Niedersachsen ist weiterhin unerlässlich. Besonderes Augenmerk gilt den Wasser- und Küstenvögeln. Auch Rabenkrähen und Greifvögel sind intensiv auf Auffälligkeiten zu beobachten.

Einzelfunde anderer Arten, wie z.B. Singvögel und Tauben können auch auf einen natürlichen Tod hindeuten und müssen daher nicht in jedem Falle gemeldet werden. Erst wenn gehäuft Tiere krank oder tot gefunden werden, ist eine Information des Veterinäramtes angebracht. Alle diese gefundenen Tiere sollten weder angefasst noch weggebracht werden.

Der Personenkreis der fachkundigen Vogelbeobachter und der Jäger wird für die Beobachtung von Wildvögeln um besondere Mithilfe gebeten.



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Postfach 2 43 - 30002 Hannover

Niedersächsische kommunale
Veterinärbehörden

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

nachrichtlich:

Niedersächsisches Umweltministerium

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz (Staatliche
Vogelschutzwarte)

Nationalpark Niedersächsisches
Wattenmeer

Niedersächsische Tierseuchenkasse

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsens
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstr. 23
30159 Hannover

Referat 406 im Hause

Bearbeitet von

Frau Dr. Ahrens

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Durchwah!

Hannover

203-42260-74-16

(0511) 120 - 2128

26 .05.2016

Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest

Monitoring auf das Virus der Geflügelpest bei Wildvögeln

Auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung - WvGeflpestMonV) vom 8. März 2016 und unter Berücksichtigung der Vorgaben des EU-Beschlusses 2010/367 und der Genehmigung der Kommission zum nationalen AI Programm 2015 bis 2017 ist ein Monitoring bei Wildvögeln durchzuführen.

Gemäß der Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung wird ein **aktives Monitoring** durchgeführt. In Niedersachsen sind mindestens 750 Proben vorrangig in den Monaten September bis Januar zu untersuchen. Es ist zu beachten, dass Proben mittels kombiniertem Rachen- und Kloakentupfer ausschließlich bei Wildvogelarten entnommen werden, für die

Jagdzeiten festgesetzt sind. Von den übrigen Wildvogelarten sind frische Proben von beobachtet abgesetztem Kot zu nehmen.

Eine Bejagung außerhalb der geltenden Schonzeitenverordnung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ebenso bleiben ggf. geltende Schutzgebietsbestimmungen unberührt. Das heißt, dass

- in Schutzgebieten (NSG, Natura 2000-Gebiete, Nationalpark Wattenmeer) eine Jagdausübung zum Zwecke der Probennahme nur in den Teilgebieten erfolgen soll, in denen die Jagd auf Wasserfederwild ohnehin zulässig ist,
- auf Flächen, auf denen zum Schutz nordischer Wildgänse und Schwäne Vertragsnaturschutz praktiziert wird (Proland-Kooperationsprogramm Biologische Vielfalt, Teilbereich Nordische Gastvögel) keine Abschüsse durchgeführt werden sollen.

Das **passive Monitoring** ist vorrangig gerichtet auf:

- Erkrankte und verendete Wildvögel, insbesondere Enten, Gänse, Schwäne, einige Watvogelarten, bestimmte Greifvogelarten sowie Sturm- und Lachmöwen (gemäß Anhang II, Teil 2 des Beschlusses der Kommission, 2010/367/EU)
- Funde an Gewässern, insbesondere in Nähe von Betrieben mit Geflügelhaltung

Das passive Monitoring ist landesweit und ganzjährig durchzuführen. Eine zahlenmäßige Vorgabe resp. Beschränkung der Anzahl der zu untersuchenden Wildvögel erfolgt nicht.

Einzelheiten sowohl zum aktiven als auch passiven Monitoring sind dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen. Die in dem Merkblatt enthaltenen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der festgelegten Untersuchungsgebiete, der Anzahl der zu beprobenden Wildvögel, der Probenahme und des Probentransportes sowie der Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.

Der beigefügte Probenbegleitschein ist zu nutzen und vollständig auszufüllen.

Die Jagdbehörde Ihres Hauses bitte ich entsprechend zu informieren und zu beteiligen.

Eine eventuelle Beprobung von Wildvogelarten in Haustier- oder Zoonhaltung ist vom Wildvogelmonitoring strikt zu trennen.

Im Auftrage

